



Buslinie 83 - Nichtformulierte Volksinitiative zur Wiedereinführung des 83er Bushaltes auf dem Liestaler Wasserturmplatz

Kurzinformation	<p>Mit Eingabe vom 28. Februar 2020 wurde eine Initiative zur Wiedereinführung des 83er Bushaltes auf dem Liestaler Wasserturmplatz eingereicht.</p> <p>Die nichtformulierte Initiative erfüllt die Erfordernisse gemäss § 122 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz (GemG; SGS 180) nicht, wonach das Begehren einen Gegenstand enthalten muss, der in den Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats fällt und referendumsfähig ist. Sie ist daher als ungültig zu erklären.</p>				
Antrag	Der Einwohnerrat erklärt die Initiative als ungültig.				
	<p>Liestal, 2. Juni 2020</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="805 1326 1396 1411"><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Daniel Spinnler</td><td>Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Seit dem Fahrplanwechsel 2019/2020 verkehrt die Buslinie 83 nicht mehr über den Wasserturmplatz, sondern wird direkt über die Kantonalbank-Kreuzung zum Gestadeckplatz und dann in Richtung Arisdorf geführt.

Diese Änderung wurde der Stadt Liestal von der Abteilung öffentlicher Verkehr des Kantons vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet und auch im Rahmen der Fahrplanvernehmlassung öffentlich publiziert. Der Stadtrat Liestal hat der Änderung aufgrund einer sorgfältigen Gewichtung sämtlicher Vor- und Nachteile in seiner Stellungnahme zugestimmt.

Mit Eingabe 28. Februar 2020 wurde eine nichtformulierte Initiative zur Wiedereinführung des 83er Bushaltes auf dem Liestaler Wasserturmplatz eingereicht.

2. Erwägungen

Die Prüfung der sog. formellen Voraussetzungen im engeren Sinn einer Initiative liegt im Kompetenzbereich der Stadtverwaltung (§ 82 Gesetz über die politischen Rechte [GpR, SGS 120]), welche die entsprechenden Verfügungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt „Liestal aktuell“ am 6. Februar 2020 (Vorprüfung) und am 2. April 2020 (Zustandekommen) publizierte. Die Initiative entspricht demnach den Formerfordernissen von §§ 68 und 69 GpR und erreicht die notwendigen Unterschriften gemäss § 72 GpR.

Der Stadtrat erstattet dem Einwohnerrat zu gültig zustandegekommenen Volksinitiativen Bericht und stellt Antrag. Der Einwohnerrat erklärt unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig (§ 82 i.V.m. § 78 GpR). Zu prüfen ist damit, ob die Initiative gültig ist.

Einerseits verlangen die entsprechenden Voraussetzungen gemäss § 82 GpR i.V.m. § 68 GpR einen einheitlichen Regelungsbereich. Dieses Erfordernis ist vorliegend erfüllt, beschränkt sich die Initiative mit der geforderten Wiedereinführung eines Bushaltes der Linie 83 auf ein einheitliches Anliegen. Andererseits können gemäss § 122 Abs. 1 GemG die Stimmberechtigten das formulierte oder nichtformulierte Begehren nur auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindefestsetzungsbestimmungen (lit. a) oder das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist (lit. b). Da die Initiative vorliegend keine Erlassänderungen zum Inhalt hat (vgl. § 64 GpR) ist einzig zu klären, ob sie die Anforderungen an eine nichtformulierte Initiative im Sinne von § 122 Abs. 1 lit. b GemG erfüllt.

Während eine kantonale Initiative in Bezug auf die Rechtsgültigkeit an § 78 Abs. 2 GpR («unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren») anzuknüpfen hat, präzisiert das GemG diese Bestimmung in § 122 Abs. 1 lit. b dahingehend, dass es für die Gültigkeit der Initiative einen «Gegenstand» in der «Zuständigkeit» des Einwohnerrates verlangt. Mit dieser Fokussierung auf die materielle Zuständigkeit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Einwohnerrat eine abschliessende Kompetenz haben muss, über die Sache zu beschliessen.

Gemäss § 4 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (SGS 480) ist die Linie 83 der BLT eine Linie mit regionaler Bedeutung. Somit beschliesst der Landrat im Rahmen des generellen Leistungsauftrags über die Linienführung und das Betriebsangebot. Hierzu haben die Gemeinden gestützt auf § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs über ihre Stellungnahmen und die Mitwirkung in Verkehrskonferenzen gewisse faktische Einwirkungsmöglichkeiten. Weder der Stadtrat noch der Einwohnerrat haben aber in Bezug auf den Gegenstand (Angebot und Linienführung) die Entscheidkompetenz im Sinne von § 122 Abs. 1 lit. b GemG. Das regionale Busnetzangebot ist vielmehr im Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Da das Begehren somit nicht in die abschliessende Verantwortung der Stadt Liestal fällt, kann die Stadt auch keine verbindliche Festlegung machen, weder im Rahmen eines Gesetzes, einer Verordnung noch über ein Investitionsvorhaben oder eine Position im Budget. Hinzu kommt, dass man, selbst wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass die Bestimmung auch die Anregung an den Stadtrat (im Sinne einer Postulatsüberweisung) umfassen würde, eine entsprechende Stellungnahme zu verfassen oder in Verhandlungen mit den zuständigen Stellen ein entsprechendes Begehren zu stellen, ein solcher Beschluss nicht referendumsfähig wäre.

Aus diesem Grund ist die Initiative vom Einwohnerrat für ungültig zu erklären.

Das Anliegen der Initianten wurde auch als Petition «Wiedereinführung des 83er-Bushaltes auf dem Liestaler Wasserturmplatz» an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht. Die Petitionskommission beantragt dem Landrat die Petition als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen. Der Landrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 an den Regierungsrat überwiesen. Siehe Landratsvorlage 2020/093.